

## Vom Praktiker für den Praktiker Kennen Sie Ihre Pflichten beim Entladen von Chemikalien?

Die Anlieferung von Chemikalien wie Säuren, Laugen, Fällungsmittel und dergleichen gehört seit langem zum Alltag von industriellen und kommunalen Abwasseranlagen.

Beginnend mit der Verladung der Ware beim Produzenten über den Transport auf der Straße hin zur Befüllung der Vorratsbehälter beim Warenempfänger, stellt dieser Ablauf ein komplexes System dar, das unterschiedlichen gesetzlichen Regeln und Verordnungen unterliegt.

### Die 3 wesentlichen Rechtsbereiche sind dabei:

- Transportrecht
- Umweltrecht
- Gefahrgutrecht

Der Fahrer als Erfüllungsgehilfe des Frachtführers hat damit nicht zu entladen, er hat nur die Entladebereitschaft an seinem Fahrzeug herzustellen und dem Empfänger die Möglichkeit zu geben, das Gut zu entladen.

### 2. Umweltrecht

Hier ist in erster Linie der § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) maßgebend. Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im



Betriebs sichere Verladung

kann im Einzelfall anordnen, dass der Betreiber einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 19I abschließt, wenn er selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt oder nicht über sachkundiges Personal verfügt.

Wer eine Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen.

### 3. Gefahrgutrecht

Die Beförderung von wassergefährdenden Stoffen, die gleichzeitig Gefahrgut sind, umfasst nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz nicht nur den Vorgang der Ortsveränderung, sondern auch die Handlungen bei der Übernahme und Ablieferung des Gutes also auch z.B. das Verpacken und Auspacken oder das Be- und Entladen.

Nachstehend eine Zusammenfassung der Aufgaben aus den einzelnen Rechtsgebieten wie sie sich bei der Anlieferung gefährlicher, wassergefährdender flüssiger, nicht brennbarer Stoffe ergibt.

#### Verantwortung des Fahrzeugführers

Neben der selbstverständlichen Verpflichtung ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Fahrzeug zu stellen bzw. zu führen, treffen den Fahrer eines Chemietankzuges für das Abtanken aus dem Transporttank und das gleichzeitige Betanken des Lagertanks, die folgenden Verpflichtungen:

1. Er hat alle Maßnahmen an seinem Fahrzeug/Transporttank einschließlich der dazu gehörigen Apparaturen zu treffen, die nötig sind, um entladen zu können. Das bedeutet, er hat die Entladebereitschaft herzustellen.

2. Er hat die Verbindung des Transporttanks über Schlauchleitung etc. mit dem Einfüllstutzen des Empfänger tanks herzustellen – jedoch nur die physische Arbeit. Die Bestimmung des Anschlussstutzens für den Empfänger hat aber das Personal des Empfängers alleine vorzunehmen! Der Chemiefahrer arbeitet hierbei nach Weisung des Empfängers und auf dessen Verantwortung. Der Umfüllvorgang wird also gemeinsam eingeleitet.

3. Er hat den eigentlichen Umfüllvorgang durch Öffnen der Absperrventile am Transporttank und gegebenenfalls Einschalten von fahrzeugeigenen Förderaggregaten zu starten. Vorher muss er sich vom Empfängerpersonal den ordnungsgemäßen Zustand der Sicherheitseinrichtungen bestätigen lassen, bzw. sofern von ihm selbst beurteilbar, muss er sich auch selbst davon überzeugen.

4. Er hat die Belastungsgrenzen der Lagertanks und seiner Leitungen einzuhalten. Das kann er nur, wenn ihm diese – wie insbesondere Betriebsdruck und Höchstfüllstand – vom Empfänger vorgegeben werden.

5. Er hat den gesamten Umfüllvorgang zu überwachen. Dazu gehört auch, dass er vor Beginn des eigentlichen Umfüllvorganges prüft, soweit möglich und zumutbar, ob der richtige Lagertank befüllt wird, wie viel des angelieferten Produkts aufgenommen und ob der Lagertank ohne Gefahr des Überfüllens beschickt werden kann. Vor allem aber muss er sich während des gesamten Umfüllvorganges an seinem Fahrzeug aufhalten und bereit sein, bei Unregelmäßigkeiten sofort eingreifen zu können, z.B. durch Stoppen des Umfüllens.



Befüllung

Aufgrund dieser Komplexität ist sicherlich nicht immer jedem klar, wo genau die Verantwortlichkeit des Frachtführers und die des Empfängers liegt. Im Folgenden soll dies – ohne auf alle Gesetzesparagrafen im Detail einzugehen – klarer werden.

### 1. Transportrecht

Durch den Frachtvertrag (§ 407 HGB) wird der Frachtführer verpflichtet, das Gut zum Bestimmungsort zu befördern und dort an den Empfänger abzuliefern.

Soweit sich aus den Umständen oder der Verkehrssitte nicht etwas anderes ergibt, hat der Absender das Gut beförderungssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen (verladen) sowie zu entladen. Letzteres wird er regelmäßig durch den Empfänger erledigen lassen. Der Frachtführer hat für die betriebssichere Verladung zu sorgen. (§ 412 HGB)

Nach Ankunft des Gutes an der Ablieferungsstelle ist der Empfänger berechtigt, vom Frachtführer zu verlangen, ihm das Gut gegen Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Frachtvertrag abzuliefern.



Befüllung des Tankzuges

Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. (§19g WHG)

Der Betreiber einer Anlage nach § 19g Abs. 1 und 2 hat ihre Dichtigkeit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Die zuständige Behörde

Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten. (§ 19k WHG)

Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer auf ein Gewässer derart einwirkt, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Haben mehrere die Einwirkungen vorgenommen, so haften sie als Gesamtschuldner. (§22 WHG)



Korrekte Verbindung zwischen Tankzug und Tankanlage

### Verantwortung des Empfängers

1. Der Empfänger hat alle Maßnahmen am Lagertank einschließlich dessen Armaturen zu treffen, die nötig sind, um den Tank befüllen zu können, d.h. er hat Abnahmebereitschaft herzustellen. Dafür ist der Empfänger bzw. sein Hilfspersonal grundsätzlich allein verantwortlich.

2. Er hat sich durch Rücksprache beim Chemiefahrer und durch Einsichtnahme in die Ladepapiere von der Identität der gelieferten Chemikalie zu überzeugen und alsdann dem Chemiefahrer Anweisung zu geben, an welchen Anschlussstutzen die Abgabelung des Transporttanks anzuschließen ist. Das Anschließen der Leitung an den Einfüllstutzen des Lagertanks hat er zu überwachen.

3. Noch vor den nach 1. und 2. zu treffenden Maßnahmen, hat sich der Empfänger vom ordnungsgemäßen Zustand der Sicherheitsvorrichtungen des zu befüllenden Lagertanks zu überzeugen. Dazu gehört, dass er das Funktionieren einer evtl. vorhandenen Überfüllsicherung prüft bzw. sicherstellt.

4. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Chemiefahrer die Belastungsgrenzen des Lagertanks und seiner Leitungen einhalten kann. Er muss ihm präzise mitteilen, wie und mit welchen Mengen der Lagertank befüllt werden darf. Dazu gehört die Aussage, ob die angelieferte Chemikalie einfach mit Hilfe der Schwerkraft abgelassen werden kann, oder ob die Chemikalie gepumpt werden muss, oder mit Hilfe von Druckluft umgefüllt werden darf. Bei letzterem hat der Empfänger zu beachten, dass zu Beginn und bei Ende des Entladevorgangs der Druck im Lagertank ansteigt, und ohne Gefahr für den Lagertank abgebaut werden kann.

5. Auch der Empfänger hat den gesamten Umfüllvorgang zu überwachen. Dazu gehört, dass er sich vor und während des Umfüllvorgangs vom Vorliegen der unter 3. und 4. Genannten Voraussetzungen überzeugt.

6. Der Empfänger muss grundsätzlich während des gesamten Umfüllvorganges anwesend sein, ebenso wie der Chemiefahrer. Im Falle eines Zwischenfalles kann und muss nämlich der Chemiefahrer die notwendigen Maßnahmen zunächst nur an seinem Fahrzeug treffen. Damit erforderlicher Weise auch am Lagertank Maßnahmen getroffen werden können, muss der Empfänger ebenfalls bis zum Abschluss des Umfüllvorganges anwesend bleiben.

**Die wesentlichen Pflichten des Empfängers gemäß § 9 GGVSE** (GefahrGutVerordnung Straße u. Eisenbahn) § 9 (3) 1.a

Der Fahrzeugführer und der Empfänger haben je nachdem wer die Pflicht ausführt die Vorschriften über die Entladung nach Unterabschnitt 7.5.1.3 ADR zu beachten.

#### § 9 (16)

Bei Ladearbeiten ist dafür zu sorgen, dass das Rauchverbot sowie das Verbot des Umganges mit Feuer und offenen Licht in der der Nähe der Fahrzeuge und in diesen eingehalten wird.

#### § 9 (23)

Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben entsprechend ihren Verantwortlichkeiten die



Der Empfänger hat die Verpflichtung, die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern und nach dem Entladen zu prüfen, ob die ihn betreffenden Vorschriften des ADR eingehalten sind. § 9 (3) 2.a

Der Empfänger hat bei innerstaatlichen Beförderungen den Fahrzeugführer nach Anlage 2 Nummer 2.6. Satz 2 (siehe unten) einzuweisen. § 9 (3) 4

Der Empfänger, der zur Erfüllung seiner Pflichten nach Nr. 1 und 2 die Dienste anderer Beteiligten in Anspruch nimmt, hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass den Vorschriften dieser Verordnung (GGVSE) entsprochen wird. § 9 (14)

Vorschriften für die Sicherung nach Kapitel 1.10 zu beachten und insbesondere die in Unterabschnitt 1.10.1.3 genannten Bereiche, Plätze, Fahrzeugdepots, Liegeplätze und Rangierbahnhöfe ordnungsgemäß zu sichern, gut zu beleuchten und, soweit möglich und angemessen, für die Öffentlichkeit unzugänglich zu gestalten.

#### Anlage 2 Nummer 2.6 GGVSE

Übernimmt der Fahrzeugführer oder der Beifahrer das Befüllen des Tanks, so hat der Verloader ihn in die Handhabung der Füllleinrichtung, soweit diese nicht Bestandteil des Fahrzeugs ist, einzuweisen. Entsprechendes gilt für geschäftsmäßig oder gewerbsmäßig tätige Empfänger hinsichtlich der Entleerungseinrichtung.

#### 7.5.1.1 ADR

Bei der Ankunft am Be- und Entladeort müssen der Fahrzeugführer und das Fahrzeug (insbesondere hinsichtlich der Sicherheit, der Sauberkeit und der ordnungsgemäßen Funktion der bei der Be- und Entladung verwendeten Fahrzeugausrüstung) den geltenden Vorschriften genügen.

#### 7.5.1.3 ADR

Die Entladung darf nicht erfolgen, wenn die vorgenannten Kontrollen Verstöße aufzeigen, die eine sichere Entladung in Frage stellen.

#### Schlussbemerkung:

Wenn der Fahrzeugführer Teile des Bedienens der Empfängeranlage übernimmt (wofür er in jedem Fall eingewiesen sein muss) so ist er lediglich als Erfüllungsgehilfe des Tankanlagenbetreibers tätig.

Autor:  
Dipl.-Kfm. Wolfgang Hinterberger  
Geschäftsführer  
TKB Spedition GmbH  
Hafenstraße 4  
93309 Kelheim  
Tel./Fax: +49 (0)9441-8109-10/-66  
em@il: wh@tkbsped.com

### Umladevorgang wird überwacht



**ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße**